

„Zu jedem Topf gibt es den passenden Deckel“



Ira Paschedag
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Kanzlei Hast Maus von Radetzky
Münsterstraße 9
59065 Hamm

www.gesundheit-arbeit-recht.de

MVZ



- **§ 95 I S.2 SGB V:**
MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 II S.3 SGB V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.
- In allen zulässigen Rechtsformen möglich
 - meist in Form einer GmbH oder GbR
 - mittlerweile auch öffentlich-rechtliche Rechtsform möglich

- Durch die Gründung eines MVZ können keine neuen Arztstühle im Planungsbezirk geschaffen werden.
- MVZ kann sich zur Gründung oder Erweiterung nur auf ausgeschriebene Vertragsarztstühle bewerben.
- Ein Vertragsarzt kann auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung im MVZ verzichten.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Die Ärzte im MVZ erhalten ein Regelleistungsvolumen (RLV).
- Die RLV werden addiert und bilden die Obergrenze für das MVZ.
- Erbringt ein Arzt weniger Leistungen, kann ein Kollege mehr Leistungen erbringen und abrechnen ohne, dass eine Abstufung des Honorars erfolgt.
- Das RLV bildet nur einen Teil des ärztlichen Einkommens.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

Motivation für eine Anstellung in der Niederlassung



- Sicherheit durch Anstellung, kein unternehmerisches Risiko
- kein Verwaltungsaufwand, z.B. Abrechnungen
- Vereinbarkeit Familie und Beruf
- Teilzeittätigkeit
- kein Bereitschaftsdienst, kein Rufbereitschaftsdienst, kein Schichtdienst, aber Notfalldienst
- Kollegen zur ggf. späteren Aufnahme als Gesellschafter kennenlernen

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

Vorteile des MVZ / anstellenden Arztes



- Zulassung dauerhaft beim MVZ, bei Beendigung der Anstellung verbleibt die Arztstelle automatisch beim MVZ / anstellenden Arzt; keine vertragliche Vereinbarung über den Verbleib der Zulassung erforderlich.
- Bei Veräußerung des MVZ / der Praxis gehen die Anstellungsverhältnisse auf neuen Erwerber über.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Sofern der Arzt unter Verzicht auf seine Zulassung beim MVZ / in der Praxis angestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass der Verzicht grundsätzlich endgültig ist
→ Ausnahme: Rückumwandlung nur auf Antrag des anstellenden MVZ / Arztes
- Verzicht zugunsten des MVZ / anstellenden Arztes erfolgt ohne dass eine Abfindung vorgesehen ist
→ Vertrag über die Höhe der Abfindung abschließen!

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Die Tarifverträge finden Anwendung, wenn der Arbeitgeber beim Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer in der Gewerkschaft organisiert ist und es zwischen den Verbänden einen entsprechenden Tarifvertrag gibt. Betreiber des MVZ und niedergelassene Ärzte sind regelmäßig nicht im Arbeitgeberverband.
- Einen Tarifabschluss in der Niederlassung gibt es zur Zeit nicht.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Auf das angestellten Verhältnis im MVZ findet kein Tarifvertrag Anwendung mit der Ausnahme, wenn dies im Arbeitsvertrag individuell vereinbart ist.

„Auf das Arbeitsverhältnis findet der TV-Ärzte / VKA in der jeweils gültigen Fassung Anwendung“

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Anstellung erfolgt regelmäßig unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertrag vom Zulassungsausschuss der KV genehmigt wird, § § 95 IX SGB V, 32b II Ärzte-ZV.
- Genehmigung muss vor Beginn der Beschäftigung eingeholt werden.
- Arzt ist verpflichtet, alles zu unternehmen, dass das MVZ / der anstellende Arzt die Genehmigung erhält (z.B. Arztregisteraus-zug, Approbationsurkunde, Arbeitszeugnisse, Lebenslauf, Führungszeugnis, ...)

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Lage und Volumen kann unter Berücksichtigung des ArbZG frei verhandelt werden.
- In der Weiterbildung: Teilzeittätigkeit wird zeitanteilig auf die Weiterbildungszeit angerechnet, d.h. Weiterbildungszeit verlängert sich
- regelmäßig kein Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaftsdienst, Schichtdienst
→ Ausnahme: Notfalldienst

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- MVZ wird je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit und Anrechnung in der Bedarfsplanung der angestellten Ärzte zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Es ist die jeweils geltende Notfalldienstordnung zu berücksichtigen.
- Oftmals gibt das MVZ die Anzahl der Notfalldienste, die aufgrund der Tätigkeit des einzelnen Angestellten dem MVZ zugeordnet werden, an diesen weiter.
- Dienstanzahl kann einzelvertraglich geregelt werden.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Leistungen, die unter dem Arztvorbehalt stehen, hat der Arzt höchstpersönlich zu erbringen.



Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Das MVZ / die anstellende Praxis muss als Weiterbildungsstätte anerkannt sein.
- Der weiterbildende Arzt muss die Weiterbildungs-ermächtigung der Ärztekammer besitzen.
- Sofern der weiterbildende Arzt das MVZ verlässt, Kontakt mit der Ärztekammer aufnehmen, um die Weiterbildungszeit anerkannt zu bekommen und Weiterbildung fortführen zu können.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

Vergütung



- Vergütung muss individuell verhandelt werden!
- § 75a SGB V: allgemeinmedizinische Praxen sollen die im Krankenhaus übliche Vergütung zahlen
- Grundlage sollte mindestens TV-Ärzte / VKA sein
- es erfolgt keine Eingruppierung
- es wird keine andere Entgeltstufe, -gruppe erreicht
- Tantiemen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld
- Notfalldienstvergütung
- Fahrtkosten
- betriebliche Altersversorgung

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

Überstunden



- Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes erforderlich
- Vergütung der Überstunden ist zu regeln
- Dokumentation der Überstunden erforderlich

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Erlaubnis zur Aufnahme einer Nebentätigkeit
- Das MVZ / der anstellende Arzt kann die Nebentätigkeit nur untersagen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechtigten Interessen des MVZ / der Praxis zu beeinträchtigen.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Der Urlaub muss individuell verhandelt werden.
- Meistens handelt es sich um mind. 30 Tage Urlaub bei einer 5 Tage/Woche.
- Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall regelmäßig für die Dauer von 6 Wochen

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Kostenübernahme für die Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist zu regeln
- Inwieweit erfolgt dafür eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung – kein Einreichen von Urlaub erforderlich
- Tip: 5 Arbeitstage unter Fortzahlung der Vergütung und Kostenübernahme i.H.v von mind. ? €

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Arzt ist es untersagt für die Dauer von ? Jahren nach Beendigung des Vertrages sich im Umkreis von ? um das MVZ / die Praxis in eigener Praxis oder in BAG / Kooperationsgemeinschaft vertragsärztlich niederzulassen.
- Für die Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe i.H.v. 50.000,-€ (?) zu zahlen.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Als Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) unterliegt der Arzt der Disziplinalgewalt der KV.
- Verfahrensweise der Disziplinarverfahren ergibt sich aus den Regelungen der zuständigen KV.
- Honorarrückforderungen der KV erfolgen gegenüber MVZ / anstellendem Arzt; also demjenigen, der die Honorarzahlung erhält.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- zivilrechtliche Haftung
 - vertragliche Haftung, § 280 BGB
 - Wer hat den Behandlungsvertrag geschlossen?
 - Behandlungsverhältnis zwischen MVZ und Patient
 - Haftungsansprüche gegenüber MVZ
 - deliktische Haftung, § 823 BGB
- strafrechtliche Haftung

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Träger MVZ / Praxis
 - Versicherung für alle im MVZ / Praxis tätigen Ärzte
 - →Einsicht in den Versicherungsschein nehmen
- Angestellter Arzt
 - Versicherung für beruflichen Strafrechtsschutz
 - Versicherung für freiberufliche Tätigkeit (Notfalldienst, Vertretung in fremden Praxen, Konsile im Krankenhaus)

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Ohne individuelle Vereinbarung gibt es keine Ausschlussfristen.
- Es gelten dann lediglich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

„Zu jedem Topf gibt es den passenden Deckel“



Ich wünsche Ihnen, den für Sie richtigen Arbeitsplatz!

Ira Paschedag
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Kanzlei Hast Maus von Radetzky
Münsterstraße 9
59065 Hamm
Telefon: 02381-871130

www.gesundheit-arbeit-recht.de



Ira Paschedag Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht